

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0101/2020
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	04.06.2020	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	23.06.2020	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch-Gladbach und der Stadt Wermelskirchen zur Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 94 SGB XII; Unterhaltsprüfung

Beschlussvorschlag:

1. Der Übertragung der Durchführung von Aufgaben gem. § 94 SGB XII an die Stadt Wermelskirchen wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die im Entwurf beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 94 SGB XII abzuschließen.

Die Verwaltung wird zudem ermächtigt, falls erforderlich redaktionelle Änderungen des Vereinbarungstextes vorzunehmen, soweit dessen materieller Bestand hierdurch nicht gefährdet wird.

Sachdarstellung / Begründung:

Örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ist der Rheinisch-Bergische Kreis. Dieser hat durch seine Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Rheinisch-Bergischen Kreises als örtlichem Träger der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung) vom 05.07.2018 die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der in § 1 der Sozialhilfesatzung bezeichneten Aufgaben herangezogen. Gem. § 2 der Sozialhilfesatzung machen die Städte und Gemeinden im Rahmen dieser Aufgaben Unterhaltsansprüche gegen Dritte gem. § 94 SGB XII im eigenen Namen geltend und setzen sie durch. Bis zum 31.12.2018 hat die Stadt Bergisch Gladbach diese Aufgabe selbst wahrgenommen.

Im Rahmen einer Prüfung der delegierten Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB XII wurde für den Bereich Unterhaltsheranziehung festgestellt, dass eine zentrale Bearbeitung die wirtschaftlichere Lösung sei. Die Stadt Wermelskirchen hat ihre Bereitschaft zur Durchführung der Aufgabe erklärt.

Ab dem 01.01.2019 wurde zunächst als Übergangslösung eine Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Stadt Wermelskirchen über die Aufgabenwahrnehmung geschlossen. Diese sollte bis zum Abschluss der Prüfung gelten, ob der Rheinisch-Bergische Kreis zentral für alle angehörigen Kommunen die Unterhaltsheranziehung auf die Stadt Wermelskirchen überträgt oder –falls dies nicht zustande kommt– die Stadt Bergisch Gladbach selbst eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf unbestimmte Zeit mit der Stadt Wermelskirchen abschließt. Nunmehr ist die Entscheidung für eine dezentrale Vereinbarung zwischen den beiden Städten gefallen.

Auf der Grundlage von § 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) können benachbarte Gemeinden zur Effizienzsteigerung gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) vereinbaren, dass die ihnen übertragenen Aufgaben von einer der Gemeinden durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund soll die als **Anlage** beiliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 94 SGB XII abgeschlossen werden.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist, dass die Stadt Wermelskirchen die aufgrund § 2 der Sozialhilfesatzung der Stadt Bergisch Gladbach übertragenen Aufgaben der Unterhaltsheranziehung nach dem SGB XII für sie durchführt. Die Aufgaben der Unterhaltsheranziehung werden in den Räumlichkeiten der Stadt Wermelskirchen durch das Amt für Soziales und Inklusion wahrgenommen. Ausreichend qualifiziertes Personal und die erforderlichen Arbeitsmittel einschließlich der entsprechenden Software zur Unterhaltsberechnung stellt die Stadt Wermelskirchen zur Verfügung. Die Stadt Bergisch Gladbach erstattet die durch die Wahrnehmung der Aufgabe entstehenden Personal- und Sachkosten im Verhältnis der zu bearbeitenden Fälle.

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 GkG NRW der Genehmigung durch den Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hat gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW die

Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Die Vereinbarung wird nach § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung wirksam; sie ersetzt die Vereinbarung für die Übergangslösung vom 13.12.2018.

Anlage:

- Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch-Gladbach und der Stadt Wermelskirchen zur Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 94 SGB XII

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 005.500.1

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand	155.000	155.000
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
 nein
 siehe Erläuterungen